

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7048/2019
	Status: öffentlich
	Datum: 09.10.2019

Dezernat:	I
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Schaefer, Janina

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Kapitalerhöhung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH sowie Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Erhöhung des Eigenkapitals der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH (GeWoBau) um bis zu 5.000.000 € im Jahr 2019 in Form der Zuführung zur Kapitalrücklage wird zugestimmt.
2. Die Universitätsstadt Marburg leistet einen Anteil an der Zuführung zur Kapitalrücklage von 94,9 % bzw. einen Betrag von bis zu 4.745.000 € ratenweise beginnend ab dem Jahr 2020.
3. Unter Anerkennung der Unabweisbarkeit wird gem. § 102 Abs. 5 i.V.m. §100 Abs.1 HGO einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei der Investitionsnummer I108.00120 von 4.745.000 € zugestimmt.
Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch die I-Nummern:
 - I621.002.5 Grunderwerbskosten i. H. v. 1.250.000 €;
 - I650.006.5 Neubau Feuerwehrtstützpunkt Cappel i. H. v. 2.000.000 € sowie
 - I612.003.3 Wohnumfeldgestaltung Stadtwald und Waldtal i. H. v. 1.500.000 €.
4. Zu diesem Zweck wird bei der Investitionsnummer I108.00120 ein Betrag von 4.750.000 € aus der Verpflichtungsermächtigung freigegeben.
5. Die Zahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf der Grundlage des Betrauungsaktes vom 04. Juli 2019, mit dem die Universitätsstadt Marburg die GeWoBau mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) betraut hat (VO/6887/2019).

6. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GeWoBau in der anliegenden Fassung wird zugestimmt.

Begründung:

Aktuell stellen sich die Anteile der Gesellschafter am Stammkapital der GeWoBau wie folgt dar:

Gesellschafter	Stammkapital in EUR	Beteiligungshöhe in %
Universitätsstadt Marburg	3.169.140,00	94,82
Sparkasse Marburg-Biedenkopf	156.000,00	4,67
WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, Kassel	7.800,00	0,23
Private Gewerbebetreibende	6.500,00	0,19
Eigene Anteile	2.860,00	0,09
Summe	3.342.300,00	100,00

In den nächsten 5 Jahren ist vorgesehen, rd. 100 Mio. € in den sozialen Wohnungsbau sowie in den Wohnungsbau für mittlere Einkommen zu investieren. Um den darauf resultierenden Finanzierungsbedarf der Gesellschaft auszugleichen, hat sich der Aufsichtsrat der GeWoBau auf Empfehlung der Wirtschaftsprüfung in seiner Sitzung vom 25.06.2019 mehrheitlich für eine Kapitalaufstockung von 5 Mio. € ausgesprochen.

Die Stärkung der Kapitalausstattung der GeWoBau kann zum einen durch die Erhöhung des Stammkapitals und zum anderen durch eine Zuführung zur Kapitalrücklage erfolgen.

Bei der Veränderung des Stammkapitals darf sich der Anteil der einzelnen Gesellschafter am Stammkapital nicht verändern, um Ausgleichsleistungen zwischen den Gesellschaftern bzw. darauf entstehende steuerliche Konsequenzen zu vermeiden. Insbesondere darf sich der Stammkapitalanteil der Universitätsstadt Marburg unter Berücksichtigung der eigenen Anteile nicht verändern, da aktuell Veränderungen oberhalb eines 95 %-igen Stammkapitalanteils und ab 2020 oberhalb eines 90 %-igen Stammkapitalanteils zu einer Grunderwerbsteuerpflicht der Universitätsstadt Marburg führen würden.

Da nicht alle Gesellschafter an einer Stammkapitalerhöhung teilnehmen wollen, würde es zu einer solchen Verschiebung der Anteile kommen. Basis der Berechnung des Ausgleichs der an der Kapitalaufstockung nicht teilnehmenden Gesellschafter ist der tatsächliche Vermögenswert der Gesellschaft. Um diesen ermitteln zu können, müsste eine Bewertung der Gesellschaft erfolgen (zur Ermittlung der stillen Reserven). Dadurch ergibt sich ein zusätzliches finanzielles Risiko. Gleiches gilt auch, wenn sich die Anteilsverhältnisse der Gesellschafter verschieben.

Um dieses Risiko zu minimieren, soll die Kapitalaufstockung als Zuführung zur Kapitalrücklage erfolgen, so dass die Anteile der Gesellschafter am Stammkapital keine Änderung erfahren.

Auch hieran wollen nicht alle Gesellschafter teilnehmen. In diesem Fall sind die nichtteilnehmenden Gesellschafter im Sinne der Steuergesetzgebung begünstigt. Die Ausgleichsleistungen würden in diesem Falle auf der Basis der Zuführung zur Kapitalrücklage berechnet. Steuerpflichtig sind nur Gesellschafter, die als natürliche Personen oder als Stiftungen an der GeWoBau beteiligt sind. Diese verfügen jedoch über einen Freibetrag von 20 T€, so dass bei dieser Variante und unter Berücksichtigung der Gesellschafterstruktur der GeWoBau keine steuerlichen Risiken bestehen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Möglichkeiten wird vorgeschlagen, der Variante der Eigenkapitalaufstockung in Form der Zuführung zur Kapitalrücklage den Vorzug zu geben.

Zurzeit wird in den Gremien der Sparkasse Marburg-Biedenkopf und der Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft geprüft, inwieweit eine Zuführung zur Kapitalrücklage bei der GeWoBau entsprechend der Beteiligungsquote erfolgen kann. Ausgehend von 94,9 % beträgt der Anteil der Universitätsstadt Marburg 4.745.000 €. Dieser Betrag soll in Raten beginnend ab dem Jahr 2020 zur Zahlung kommen und ist in den zukünftigen Haushalten der Stadt zu veranschlagen. Eine eventuelle Rückzahlung der Kapitalrücklage an die Stadt Marburg hat auf der Basis der Beteiligungsquote zu erfolgen, § 25 des Gesellschaftsvertrags.

Für die vorgeschlagene Beschlussfassung enthält der Haushaltsplan 2019 der Universitätsstadt Marburg keine Ermächtigung, da diese Entwicklung bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 nicht vorhersehbar war. Damit die Beschlüsse dennoch gefasst werden können, ist gleichzeitig der Beschluss einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung notwendig. Die Bewilligung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zur Umsetzung der Kapitalaufstockung der GeWoBau ist unabweisbar, um den angespannten Wohnungsmarkt in der Universitätsstadt Marburg durch Umsetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen kurzfristig begegnen zu können. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch die Investitionsnummern

- I621.002.5 Grunderwerbskosten i. H. v. 1.250.000 €;
- I650.006.5 Neubau Feuerwehrstützpunkt Cappel i. H. v. 2.000.000 € sowie
- I612.003.3 Wohnumfeldgestaltung Stadtwald und Waldtal i. H. v. 1.500.000 €.

Somit sind die Voraussetzungen im Sinne von § 102 Abs. 5 i. V. m. § 100 Abs. 1 HGO erfüllt. Die Anerkennung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt bei Produkt 110800 Beteiligungen bei der Investitionsnummer I108.0012.0 Erhöhung Kapitalrücklage GeWoBau von 4.745.000 €.

Die Zahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf der Grundlage des Betrauungsaktes vom 04. Juli 2019, mit dem die Universitätsstadt Marburg die GeWoBau mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) betraut hat (VO/6887/2019). Die Kapitalzuführung durch die Stadt Marburg erfolgt nur in dem Umfang als die Gemeinwohlaufgabe der GeWoBau infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden Nachweis der GeWoBau getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erforderlich sind.

Sonstige Tätigkeiten der GeWoBau, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), werden nicht mit der Kapitalzuführung gefördert. Durch die im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite sind die Vorgaben

aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein von der GeWoBau zu erfüllen. Die Verwendung der Mittel muss durch die GeWoBau mit dem jeweiligen Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden. Es hat eine Überkompensationskontrolle zu erfolgen.

Neben der Eigenkapitalstärkung der GeWoBau durch eine Zuführung zur Kapitalrücklage sind weitere finanzielle Unterstützungen erforderlich. Diese können im Rahmen des beschlossenen Betrauungsaktes beispielsweise in Form eines zins- und tilgungsfreien Darlehen oder in Form einer Bürgschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der GeWoBau erfolgt neben den für die Kapitalaufstockung vorgesehenen Änderungen der §§ 3 und 25 des Gesellschaftsvertrages aufgrund einer Anpassung an die städtischen Beteiligungsrichtlinien, die Genderschreibweise und an die aktuelle Rechtschreibung. Weiterhin erfolgten rechtliche Anpassungen, die einschließlich Erläuterungen der beigefügten Synopse entnommen werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die dargestellten Beschlüsse zu fassen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Universitätsstadt Marburg entstehen finanzielle Verpflichtungen von bis zu 4.745.000 €, die ratenweise beginnend ab dem Jahr 2020 zu zahlen sind. Die Mittel sind in den Haushalten der Stadt Marburg beim Produkt 110800 Beteiligungen zu veranschlagen.

Anlagen: Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag Endfassung
 Anlage 2 – Synopse



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Gemeinnützigen Wohnungsbau

GmbH Marburg-Lahn

Gesellschaftsvertrag

der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in der Universitätsstadt Marburg

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn

Sie hat ihren Sitz in der Universitätsstadt Marburg.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck sowohl durch freifinanzierten als auch durch staatlich geförderten Wohnungsbau. Im staatlich geförderten Wohnungsbau erfüllt die Gesellschaft ihren Zweck auch im Wettbewerb mit anderen Unternehmen aus dem Bereich der Privatwirtschaft.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und Umweltschutzeinrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Städtebauliche Aufgaben übernimmt die Gesellschaft nur ausnahmsweise und freiwillig und dann ausschließlich im Rahmen ihrer Treuhänderfunktion als Sanierungsträger.
- (3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.
- (4) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.
- (5) Die Gesellschaft baut und bewirtschaftet nach ressourcensparenden, umweltschonenden, nutzergerechten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

- (6) Die Preisbildung für die Überlassung des Gebrauchs von Wohn- und anderen Räumen ist angemessen, wenn der Preis den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung sowie zur Bildung von Rücklagen im Sinne des § 21 des Gesellschaftsvertrages und zur Erzielung angemessener Gewinne im Sinne von § 22 des Gesellschaftsvertrages notwendig ist.

III. Stammkapital und Stammeinlagen; Nebenleistungspflichten

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.342.300,00 Euro (in Worten drei-millionendreihundertzweiundvierzigtausenddreihundert Euro).
- (2) Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern voll und endgültig geleistet.

Gesellschafter sind:

1. die Universitätsstadt Marburg
2. die Sparkasse Marburg-Biedenkopf
3. die Wohnstadt Stadtentwicklungs- u. Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
4. Angehörige des Bau- und Baunebengewerbes sowie sonstige Gewerbetreibende.

Diese Gesellschafter werden in einer Liste verzeichnet, die bei der Gesellschaft geführt wird.

- (3) Die Gesellschafter Universitätsstadt Marburg, Sparkasse Marburg-Biedenkopf sowie Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, die Balzer GmbH & Co. KG sowie Ludwig Schneider sind verpflichtet, im Wege einer einmaligen Nebenleistung folgende Geldbeträge zur Buchung in die Kapitalrücklage an die Gesellschaft zu leisten:

Universitätsstadt Marburg:	4.745.000,00 Euro
Sparkasse Marburg-Biedenkopf:	234.000,00 Euro
Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH:	12.000,00 Euro
Balzer GmbH & Co. KG:	2.000,00 Euro
Ludwig Schneider:	400,00 Euro

Die Einzahlungen sind jeweils wie folgt fällig:

Universitätsstadt Marburg:	900.000,00 Euro bis 31.12.2020
	961.250,00 Euro bis 31.12.2021
	961.250,00 Euro bis 31.12.2022
	961.250,00 Euro bis 31.12.2023
	961.250,00 Euro bis 31.12.2024
Sparkasse Marburg-Biedenkopf:	234.000,00 Euro bis 31.12.2020
Wohnstadt Stadtentwicklungs- und	
Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH:	12.000,00 Euro bis 31.12.2020
Balzer GmbH & Co. KG:	2.000,00 Euro bis 31.12.2020

IV. Organe der Gesellschaft

§ 4

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer*in*innen
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 5

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Mit Geschäftsführern*innen und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des (§ 2) dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.
- (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Geschäftsführung

§ 6

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates eine/n oder mehrere Geschäftsführer/*in*innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer*in*innen wird/werden von der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gemäß § 38 GmbHG von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung können Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. drei Viertel der stimmberechtigten Anteile in der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

- (4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern*innen werden auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer*in nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.

§ 7

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder ein/e Geschäftsführer*in gemeinschaftlich mit einem/r Prokuristen*in die Gesellschaft.
- (2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer*innen und eines/r oder mehrerer Prokuristen*innen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern*innen oder von einem/r Geschäftsführer*in und einem/r Prokuristen*in abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer*innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie teilnimmt, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, Auskunft zu erteilen.

§ 8

Geschäftsführer*innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner*in verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.

Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, ihm gehören an:

- der/die Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg oder ein/e von ihm Beauftragte*r als Vorsitzende*r;
 - vier Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet werden. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 55 HGO.
 - zwei Mitglieder, welche von den übrigen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung gewählt werden;
 - ein vom Betriebsrat der Gesellschaft zu entsendendes Mitglied.
- (2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.
 - (3) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit von der Stelle abberufen werden, die es entsandt hat. Die Abberufung hat schriftlich zu erfolgen.
 - (4) Die in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
 - (5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der entsendenden Stelle bzw. von der Gesellschafterversammlung abzubrufen.
 - (6) Jedes abberufene oder auf andere Art vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich durch Neuentsendung oder Neuwahl zu ersetzen. Die Amtsdauer des/r Nachfolgers*in eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedene*n.
 - (7) Der/die Geschäftsführer*in*innen haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine neue Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Änderungen zum/r Vorsitzende*n des Aufsichtsrats und zu dessen/deren Vertreter*in sind durch den/die Geschäftsführer*in*innen zum Handelsregister anzumelden.
 - (8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/in oder Prokurist*in sein.

Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern*innen bestellen. In diesem Fall ist die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zu beenden.
 - (9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer*in*innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, eine Geschäftsanweisung für sich zu erlassen, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Von Ausschüssen gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außeracht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber vier, Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzende*n des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein (1) Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 9) in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzende*n den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzende*n und vom/von der Schriftführer*in zu unterschreiben sind.

- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt anders.
- (7) Verlangt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die Teilnahme einer Vertretung des fachlich zuständigen Fachdienstes der Universitätsstadt Marburg an der Aufsichtsratssitzung, so ist dies gestattet.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer*in Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/den/der Geschäftsführer*n*in*innen die Beschlussfassung über
 - a) die Zustimmung zum Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan,
 - b) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - c) die Grundsätze für die Durchführung der Bewirtschaftung der Liegenschaften,
 - d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 21 Abs. 3),
 - e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - f) die Zustimmung zur Besetzung der Geschäftsführung und die Entscheidung über die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen*innen, zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen,
 - h) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse,
 - i) die Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer*in*innen,
 - j) die Zustimmung zur Wahl des/der Abschlussprüfers*in.

Gesellschafterversammlung

§ 14

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigte*n ausgeübt werden.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben.

Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 15

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal im Jahr in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden; sie erfolgt unverzüglich nach Eingang des Berichts über die gesetzliche Prüfung und seine Beratung im Aufsichtsrat.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der/die Abschlussprüfer*in an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 12 Abs. 2),
 - c) die Bestellung eines/r Geschäftsführers*in widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 16

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung der Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der im Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 17

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Sitzung zu leiten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 18 Buchst. f, g, i, k ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.

- (4) Bei Stimmenthaltungen gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer*in und dem/der die Versammlung schließenden Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 18

- (1) Der Gesellschafterversammlung, die die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft bestimmt, ist Gelegenheit zur Beratung zu geben über
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.
 - d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
 - e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - f) die Entlastung des/der Geschäftsführer*innen und des Aufsichtsrates,
 - g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 9 Abs. 1, 4, 5, 6),
 - h) Bestellung des/der Geschäftsführer*in*innen,
 - i) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - j) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer*innen, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevoll-

mächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern*innen,

- l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- o) die Feststellung des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans.

§ 19

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 18 Abs. 2 Buchst. i),
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 18 Abs. 2 Buchst. l),
 - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. m),
 - d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. n)
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 17 Abs. 4).
- (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

V. Rechnungslegung

§ 20

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 21

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Bleibt in einem Geschäftsjahr der Instandhaltungsaufwand für Bauerneuerung und Schönheitsreparaturen hinter dem Jahressoll zurück, hat die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Differenz zu passivieren; übersteigt der Aufwand das Soll ist sie zur entsprechenden Entnahme berechtigt.
- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/der/den Geschäftsführer*in*innen.

§ 22

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.

- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistungen für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger*innen nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

VII. Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachung

§ 23

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HBG anzuwenden.

VIII. Prüfung der Gesellschaft

§ 24

- (1) Der/die Abschlussprüfer*in wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, er/sie nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Haushaltsgrundsätzegesetz vor.
- (2) Der Universitätsstadt Marburg sowie den örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Der Universitätsstadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend den §§ 128 bis 131 HGO zu.

IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 25

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen (geleistetes Stammkapital und Einzahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 3 Abs. (3)) ausgezahlt.

- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung zu verwenden.

Marburg,

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Deckblatt und Überschrift der Seite 2: ...der Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	Deckblatt: ...der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	Grammatikfehler
§ 2: (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Ihre Wohnungen unterliegen im Bereich des staatlich geförderten Wohnungsbaus einer Belegungsbindung zugunsten der Stadt Marburg, soweit nicht anderweitige rechtlich verbindliche Vermietungsbindungen aus der Wohnungsfinanzierung u. ä. vorliegen. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck sowohl durch freifinanzierten als auch durch staatlich geförderten Wohnungsbau. Im staatlich geförderten Wohnungsbau erfüllt die Gesellschaft ihren Zweck auch im Wettbewerb mit anderen Unternehmen aus dem Bereich der Privatwirtschaft. (6) ...Rücklagen im Sinne des § 22 des Gesellschaftsvertrages und zur Erzielung angemessener Gewinne im Sinne von § 23 des Gesellschaftsvertrages notwendig ist.	§ 2: (1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck sowohl durch freifinanzierten als auch durch staatlich geförderten Wohnungsbau. Im staatlich geförderten Wohnungsbau erfüllt die Gesellschaft ihren Zweck auch im Wettbewerb mit anderen Unternehmen aus dem Bereich der Privatwirtschaft. (6) ...Rücklagen im Sinne des § 21 des Gesellschaftsvertrages und zur Erzielung angemessener Gewinne im Sinne von § 22 des Gesellschaftsvertrages notwendig ist.	Gestrichen (kein öffentlicher Auftraggeber): (gemeinnütziger Zweck). Ihre Wohnungen unterliegen im Bereich des staatlich geförderten Wohnungsbaus einer Belegungsbindung zugunsten der Stadt Marburg, soweit nicht anderweitige rechtlich verbindliche Vermietungsbindungen aus der Wohnungsfinanzierung u. ä. vorliegen. Neue Nummerierung
III. Stammkapital und Stammeinlagen § 3	III. Stammkapital und Stammeinlagen; Nebenleistungspflichten § 3	Ergänzung der Nebenleistungen

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>(2) Gesellschafter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Universitätsstadt Marburg 2. die Sparkasse Marburg-Biedenkopf 3. die Wohnstadt Stadtentwicklungs- u. Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH 4. Angehörige des Bau- und Baunebengewerbes sowie sonstige Gewerbetreibende. <p>Diese Gesellschafter werden in einer Liste verzeichnet, die bei der Gesellschaft geführt wird.</p>	<p>(2) Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern voll und endgültig geleistet.</p> <p>Gesellschafter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Universitätsstadt Marburg 2. die Sparkasse Marburg-Biedenkopf 3. die Wohnstadt Stadtentwicklungs- u. Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH 4. Angehörige des Bau- und Baunebengewerbes sowie sonstige Gewerbetreibende. <p>Diese Gesellschafter werden in einer Liste verzeichnet, die bei der Gesellschaft geführt wird.</p> <p>(3) Die Gesellschafter Universitätsstadt Marburg, Sparkasse Marburg-Biedenkopf sowie Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, die Balzer GmbH & Co. KG sowie Ludwig Schneider sind verpflichtet, im Wege einer einmaligen Nebenleistung folgende Geldbeträge zur Buchung in die Kapitalrücklage an die Gesellschaft zu leisten:</p>	<p>Anpassung des § 3 (2) ff. wegen Erhöhung Kapitalrücklage</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
	<p>Universitätsstadt Marburg: 4.745.000,00 Euro</p> <p>Sparkasse Marburg-Biedenkopf: 234.000,00 Euro</p> <p>Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH: 12.000,00 Euro</p> <p>Balzer GmbH & Co. KG: 2.000,00 Euro Ludwig Schneider: 400,00 Euro</p> <p>Die Einzahlungen sind jeweils wie folgt fällig:</p> <p>Universitätsstadt Marburg: 900.000,00 Euro bis 31.12.2020 961.250,00 Euro bis 31.12.2021 961.250,00 Euro bis 31.12.2022 961.250,00 Euro bis 31.12.2023 961.250,00 Euro bis 31.12.2024</p> <p>Sparkasse Marburg-Biedenkopf: 234.000,00 Euro bis 31.12.202</p> <p>Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH: 12.000,00 Euro bis 31.12.2020</p> <p>Balzer GmbH & Co. KG: 2.000,00 Euro bis 31.12.2020 Ludwig Schneider: 400,00 Euro bis 31.12.2020</p>	
§ 4:	Entfällt;	Regelung kann gestrichen

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.	Nummerierung der §§en ist anzupassen	werden, da in § 13 Abs. 2 Buchst. e geregelt.
§ 5 Organe der Gesellschaft sind a) der/die Geschäftsführer...	§ 4 Organe der Gesellschaft sind a) der/die Geschäftsführer*in*innen...	Anpassung Nummerierung Genderschreibweise
§ 6: (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des (§ 2) dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluß solcher Geschäfte zugestimmt hat. (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, daß diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.	§ 5: (2) Mit Geschäftsführern*innen und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des (§ 2) dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschlu ss solcher Geschäfte zugestimmt hat. (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, da ss diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.	Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung „Neue“ Rechtschreibung
§ 7 (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen	§ 6 (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer*in*innen. (2) Der/die Geschäftsführer*in*innen wird/werden von der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. (3) Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung können Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschlu ss bedarf einer Mehrheit	Anpassung Nummerierung Genderschreibweise Genderschreibweise Anpassung an Beteiligungsrichtlinie Anpassung an Beteiligungsrichtlinie „Neue“ Rechtschreibung Anpassung an

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>Amtsenthbung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.</p>	<p>von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. drei Vierteln der stimmberechtigten Anteile in der Gesellschafterversammlung. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthbung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern*innen werden auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer*in nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.</p>	<p>Beteiligungsrichtlinie</p> <p>Genderschreibweise Anpassung an Beteiligungsrichtlinie Gestrichen: vom Aufsichtsrat Genderschreibweise Anpassung an Beteiligungsrichtlinie</p>
<p>§ 8: (1) ...Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß die Vertretung und</p>	<p>§ 7: (1) ...Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder ein/e Geschäftsführer*in gemeinschaftlich mit einem/r Prokuristen*in die Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer*innen und eines/r oder mehrerer Prokuristen*in*innen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern*innen oder von einem/r Geschäftsführer*in und einem/r Prokuristen*in abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß die</p>	<p>Anpassung Nummerierung Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführerbefugnis einschränken oder erweitern.</p> <p>(3) ...Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers...</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>(7) Bleibt in einem Geschäftsjahr der Instandhaltungsaufwand für Bauerneuerung und Schönheitsreparaturen hinter dem Jahressoll zurück, hat die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Differenz zu passivieren; übersteigt der Aufwand das Soll ist sie zur entsprechenden Entnahme berechtigt.</p>	<p>Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.</p> <p>(3) ...Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so können einzelne Geschäftsführer*innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in ...</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers*in nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>entfällt</p>	<p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neutraler“ Begriff</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise</p> <p>Regelung ist im § 21 Abs. 2 enthalten</p>
<p>§ 9: Geschäftsführer, die die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als</p>	<p>§ 8: Geschäftsführer*innen, die die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens</p>	<p>Genderschreibweise</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.	als Gesamtschuldner*in verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.	
<p>§ 10: (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, ihm gehören an: - der Oberbürgermeister der Stadt Marburg und ein(e) von ihm Beauftragte(r) als Vorsitzende(r); - vier vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu entsendende Mitglieder;...</p> <p>(2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird...</p> <p>(6) ...Die Amtsdauer des Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine neue Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum</p>	<p>§ 9: (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, ihm gehören an: - der/die Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg oder ein/e von ihm Beauftragte*r als Vorsitzende*r; - vier Mitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet werden. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 55 HGO.</p> <p>(2) Die Amtsdauer der in der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Jahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet wird...</p> <p>(6) ...Die Amtsdauer des/der Nachfolgers*in eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedene*n.</p> <p>(7) Der/die Geschäftsführer*in*innen haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine neue</p>	<p>Anpassung Nummerierung Fehlerhafte Formulierung, die im Handelsregister eingetragen wurde Genderschreibweise Einheitliche Schreibweise „Universitätsstadt Marburg“</p> <p>Anpassung</p> <p>Anpassung an die Wahlperiode der Kommunalen Mandatsträger</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>Handelsregister einzureichen. Änderungen zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zu dessen Vertreter sind durch die Geschäftsführer zum Handelsregister anzumelden.</p> <p>(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.</p> <p>Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.</p>	<p>Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Änderungen zum/r Vorsitzende*n des Aufsichtsrats und zu dessen/deren Vertreter*in sind durch den/die Geschäftsführer*in*innen zum Handelsregister anzumelden.</p> <p>(8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer*in oder Prokurist*in sein.</p> <p>Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern*innen bestellen. In diesem Fall ist die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zu beenden.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise Anpassung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise; rechtliche Anpassung</p>
<p>§ 11: (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.</p> <p>(3) ...Von Ausschüssen gefaßte Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.</p>	<p>§ 10: (1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer*in*innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, eine Geschäftsanweisung für sich zu erlassen, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss.</p> <p>(3) ...Von Ausschüssen gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p>
<p>§ 12: Aufsichtsratsmitglieder, die ihre</p>	<p>§ 11: Aufsichtsratsmitglieder, die ihre</p>	

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außer acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.	Sorgfaltspflichten verletzen oder die ihnen obliegende Verantwortung außeracht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung anzuwenden.	„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise
<p>§ 13: (1) ...Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet...</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein (1) Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Er faßt, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.</p> <p>(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 12: (1) ...Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzende*n des Aufsichtsrates einberufen und geleitet...</p> <p>Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein (1) Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 9) in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzende*n den Ausschlag.</p> <p>(4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzende*n und vom/von der Schriftführer*in zu unterschreiben sind.</p> <p>(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates</p>	<p>Anpassung Nummerierung Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung Anpassung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung Neue Nummerierung Anpassung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.</p>	<p>werden vom/von der Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in, abgegeben.</p> <p>...</p> <p>(7) Verlangt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die Teilnahme einer Vertretung des fachlich zuständigen Fachdienstes der Universitätsstadt Marburg an der Aufsichtsratssitzung, so ist dies gestattet.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Neuer Absatz</p>
<p>§ 14: (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der...aufgestellten Jahresabschluß billigt.</p> <p>(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlußfassung über...</p> <p>d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 3),</p> <p>e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),</p>	<p>§ 13: (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des...des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer*in Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der... aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p>(2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem/der/den Geschäftsführer*n*in*innen die Beschlussfassung über...</p> <p>d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 21 Abs. 3),</p> <p>e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,</p> <p>f) die Zustimmung zur Besetzung der</p>	<p>Anpassung Nummerierung „Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Anpassung (schriftlich gestrichen)</p> <p>Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Neue Nummerierung</p> <p>§ 4 gestrichen</p> <p>Anpassung an</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>f) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen, zum Abschluß von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen,</p> <p>g) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,</p> <p>h) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,</p> <p>i) die Wahl des Abschlußprüfers.</p>	<p>Geschäftsführung und die Entscheidung über die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,</p> <p>g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen*innen, zum Abschluss von Anstellungsverträgen ab Endgruppe des im Unternehmen gültigen Tarifs sowie zu außertariflichen Leistungen,</p> <p>h) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse,</p> <p>i) die Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer*in*innen,</p> <p>j) die Zustimmung zur Wahl des/der Abschlussprüfers*in.</p>	<p>Beteiligungsrichtlinie und Ergänzung</p> <p>Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise Anpassung Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Anpassung Genderschreibweise „Neue“ Rechtschreibung</p>
<p>§ 15: (1) ...der Gesellschafterversammlung durch Beschlußfassung aus.</p> <p>(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.</p> <p>(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlußfassung... Das gilt auch von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines...</p>	<p>§ 14: (1) ...der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.</p> <p>(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigte*n ausgeübt werden.</p> <p>(3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung... Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines...</p>	<p>Anpassung Nummerierung „Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Anpassung der Geschäftsanteile Genderschreibweise Genderschreibweise</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 16: (2) Die ordentliche Gesellschafter-</p>	<p>§ 15: (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung</p>	

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>versammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlußprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.</p> <p>(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen muß unverzüglich einberufen werden, wenn</p> <p>a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,</p> <p>b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 13.2),</p> <p>c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,...</p>	<p>beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der/die Abschlussprüfer*in an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.</p> <p>(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn</p> <p>a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,</p> <p>b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 12 Abs. 2),</p> <p>c) die Bestellung eines/r Geschäftsführers*in widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,...</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung Einheitliche Schreibweise der Verweise; neue Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p>
<p>§ 17: (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen...</p>	<p>§ 16: (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen...</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Anpassung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>(3) ...und der Gründe die Beschlußfassung über bestimmte...</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit... Zur Beschlußfassung über die Leitung der Versammlung...</p> <p>(5) ...Tagesordnung ein Beschluß gefaßt werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, ...</p>	<p>(3) ...und der Gründe die Beschlußfassung über bestimmte...</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit... Zur Beschlußfassung über die Leitung der Versammlung...</p> <p>(5) ...Tagesordnung ein Beschluß gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden...</p>	<p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p>
<p>§ 18:</p> <p>(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende...</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>(3) ...Bei der Beschlußfassung zu § 19 i,k,l,n ist durch Stimmzettel...</p> <p>(5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.</p>	<p>§ 17:</p> <p>(1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende...</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>(3) ...Bei der Beschlußfassung zu § 18 Buchst. f,g,i,k ist durch Stimmzettel...</p> <p>(5) Bei Wahlen ist nur derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung Einheitliche Schreibweise der Verweise, neue Nummerierung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Gestrichen (Wahlordnung)</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist...	(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer*in und dem/der die Versammlung schließenden Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist...	Genderschreibweise
<p>§ 19: Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zur Beratung zu geben für ...</p> <p>c) den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers.</p> <p>Ihr unterliegt die Beschlußfassung über ...</p> <p>f) den Ausgleich des Bilanzverlustes, ...</p> <p>i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, ...</p> <p>k) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 10 Abs. 4, 5, 6)</p> <p>l) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7</p>	<p>§ 18: (1) Der Gesellschafterversammlung, die die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Gesellschaft bestimmt, ist Gelegenheit zur Beratung zu geben über</p> <p>...</p> <p>c) den Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers*in.</p> <p>(2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über ...</p> <p>c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p> <p>...</p> <p>f) die Entlastung des/der Geschäftsführer*in*innen und des Aufsichtsrates, ...</p> <p>g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 9 Abs. 1, 4, 5, 6)</p> <p>h) Bestellung des/der Geschäftsführer*in*innen,</p> <p>i) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Übernahme aus § 24</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Neue Nummerierung</p> <p>Ergänzung des Verweises</p> <p>Genderschreibweise Neue Nummerierung</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>m) die Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,...</p>	<p>6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>j) die Genehmigung der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer*innen, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern/innen,...</p> <p>o) die Feststellung des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans.</p>	<p>Anpassung an die Beteiligungsrichtlinie</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Gestrichen (Wahlordnung)</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Anpassung an die Beteiligungsrichtlinie</p>
<p>§ 20: (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.</p> <p>(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über</p> <p>a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 19 Buchst. I),</p> <p>b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 19 Buchst. o),</p> <p>c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung</p>	<p>§ 19: (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p> <p>(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über</p> <p>a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern*innen aus wichtigem Grund (§ 6 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 18 Abs. 2 Buchst. i),...</p> <p>b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 18 Abs. 2 Buchst. I),</p> <p>c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise Anpassung des Verweises Anpassung des Verweises</p> <p>Anpassung des Verweises</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>der Gesellschaft (§ 19 Buchst. p),</p> <p>d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 19 Buchst. q)</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 18 Abs. 4).</p> <p>(3) Ein Beschluß über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefaßt werden einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p>	<p>oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. m),</p> <p>d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 18 Abs. 2 Buchst. n)</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 17 Abs. 4).</p> <p>(3) Ein Beschlu<u>ss</u> über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefa<u>st</u> werden,...einzuberufen, die beschlu<u>ss</u>fähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.</p>	<p>Anpassung des Verweises Anpassung des Verweises</p> <p>Anpassung des Verweises</p> <p>Anpassung des Verweises</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p>
<p>§ 21: (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen...</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluß muß den...</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat die Geschäftsführung einen... Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen...</p>	<p>§ 20: (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen...</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschl<u>uss</u> (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschl<u>uss</u> mu<u>ss</u> den...</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschl<u>uss</u> hat die Geschäftsführung einen... Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen...</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung „Neue“ Rechtschreibung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p>
<p>§ 22: (1) Aus dem Jahresüberschuß abzüglich...</p> <p>(3)...Beratung mit den Geschäftsführern.</p>	<p>§ 21: (1) Aus dem Jahresübersch<u>uss</u> abzüglich...</p> <p>(3) Beratung mit den Geschäftsführern*innen.</p>	<p>„Neue“ Rechtschreibung</p> <p>Genderschreibweise</p>
<p>§ 23:</p>	<p>§ 22:</p>	

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>(5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefaßten... haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet...</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten... haben oder denen die Zuwendungsempfänger*innen nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet...</p>	<p>„Neue“ Rechtschreibung Genderschreibweise</p>
<p>§ 24: Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p>	<p>Entfällt; Nummerierung der §§en ist anzupassen</p>	<p>Bereits in § 19 Buchstabe f geregelt</p>
<p>§ 26: (1) Der Abschlußprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, er nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Haushaltsgrundsätzegesetz vor. (2) Der Stadt Marburg sowie... Der Stadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend den §§ 128 bis 131 HGO zu.</p>	<p>§ 24: (1) Der/die Abschlussprüfer*in wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, er/sie nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Haushaltsgrundsätzegesetz vor. (2) Der Universitätsstadt Marburg sowie... Der Universitätsstadt Marburg stehen Prüfungsrechte entsprechend den §§ 128 bis 131 HGO zu.</p>	<p>Anpassung Nummerierung Genderschreibweise Einheitliche Schreibweise „Universitätsstadt Marburg“</p>
<p>§ 27: (1)... a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung,</p>	<p>§ 25: (1)... a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,...</p>	<p>Anpassung Nummerierung „Neue“ Rechtschreibung</p>

Fassung Alt	Fassung neu	Begründung
<p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p> <p>Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluß der Gesellschafterversammlung...</p>	<p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.</p> <p>Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen [geleistetes Stammkapital und Einzahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 3 Abs. (3)] ausgezahlt.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung...</p>	<p>Ergänzung</p> <p>„Neue“ Rechtschreibung</p>